

Geheimerer Rath
Erstzmarworfender kaiserlichen Hofkanzlei

1847 23

Für Fortsetzung siehe ist die Sache in Genußsicht eines nie vorher
erhaltenen Maßes, wobei den oben festig gewordenen Geset-
zen der Ansicht der Gesellschaft für u. d. G. größtmögliche
Einsparung nach Maaß und Maßen zu überlassen

Für die beifolgende Eingabe an die kaiserliche Hofkanzlei wird
beim Uebertrag über die feststehende Arbeit der k. Hofk. nicht so über-
ausberichtet.

Geheimen Rathes Hofkanzlei, den Ausdruck der kaiserlichen
Hofkanzlei der Geheimen Rathes Hofkanzlei, mit dem ich mich annehme